

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Unwirksamkeit - des Bebauungsplans „Stromeyersdorf Ib, 2. Änderung“ einschließlich der hierzu ergangenen örtlichen Bauvorschriften

In der Normenkontrollsache wegen Gültigkeit des am 15.07.2021 vom Gemeinderat der Stadt Konstanz als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen und mit amtlicher Bekanntmachung vom 21.07.2021 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Stromeyersdorf Ib, 2. Änderung“ hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch rechtskräftiges Urteil vom 12.07.2023 für Recht erkannt:

„Der Bebauungsplan ‚Stromeyersdorf Ib, 2. Änderung‘ der Antragsgegnerin vom 15. Juli 2021 und die hierzu ergangenen örtlichen Bauvorschriften werden für unwirksam erklärt.“

Der räumliche Geltungsbereich des für unwirksam erklärten Bebauungsplans wurde begrenzt

- nördlich durch die Line-Eid-Straße,
- östlich durch die Stromeyersdorfstraße,
- südlich durch den Rhein und
- westlich durch die an das Plangebiet angrenzende Kleingartenanlage.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt dieser Bekanntmachung dargestellt.



Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.